



Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring

- der Bayerische Jugendring ist eine offene Arbeitsgemeinschaft bayerischer Jugendverbände und Jugendgemeinschaften/-initiativen
- als Arbeitsgemeinschaft haben wir großes Interesse, neu sich gründende Jugendorganisationen und noch außerhalb stehende Jugendverbände/-initiative in unsere Arbeitsbezüge und mitgliedschaftliche Zusammenarbeit einzubinden
- die breite Mitgliederstruktur im Bayerischen Jugendring bedeutet Vielfalt, Gewicht und Kompetenzen, sie ist ein buntes lebendiges Geflecht verschiedenartig tätiger engagierter Jugendorganisationen
- die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring steht für Zusammenarbeit, Kommunikation und Austausch, für aktive Mitwirkung bei der jugendpolitischen Interessenvertretung der Jugendarbeit gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit mit und für junge Menschen in Bayern
- im Bayerischen Jugendring mitmachen, mitmischen, dabei sein... können alle demokratisch organisierten Jugendorganisationen in Bayern, wenn diese eigenverantwortlich aktiv und parteipolitisch ungebunden in der Jugendarbeit aktiv sind (siehe § 5 der Satzung des Bayerischen Jugendrings).
- Siehe auch: Aufnahme-Voraussetzungen für Jugendgruppen und Jugendinitiativen (§ 5 der Satzung des Bayerischen Jugendrings)

Grundsätze zur Aufnahme/Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring

1. Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen
2. Grundsätze zur Aufnahme/Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring
3. Mitglied werden ... Nichts leichter als das!
4. Mit- und Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen - Vertretungsrechte in der Vollversammlung
5. Öffentliche Anerkennung

1. Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen

Wesentliche Grundlage und Basis des Bayerischen Jugendrings und seiner Mitgliedsorganisationen sind Zusammenarbeit, Kommunikation, Austausch und Engagement für eine wirksame Interessensvertretung junger Menschen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Dabei sind Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit vor dem Hintergrund eines immer schneller vor sich gehenden wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und sozialen Wandels vordringliche Aufgabe.

In diese Zusammenarbeit und Aufgabenwahrnehmung sind mittlerweile rund 200 landesweit bzw. regional tätige Jugendverbände/-organisationen sowie über 300 örtlich aktive Jugendgemeinschaften/-initiativen eingebunden und präsentieren eine vielseitige bunte und engagierte Mitgliederstruktur des Jugendrings.

Die jugendpolitische Wirksamkeit des Bayerischen Jugendrings ist nicht zuletzt auch von der Breite und Wichtigkeit seiner Mitgliedsstrukturen abhängig. Großes Anliegen ist daher, noch außerhalb

stehende Jugendorganisationen sowie neu sich etablierende Jugendinitiativen in unsere Mitglieds- und Arbeitsbezüge einzubeziehen. Offenheit, Aufgeschlossenheit und Integrationsbereitschaft sind deshalb maßgebliche Leitgedanken des Bayerischen Jugendrings gegenüber Jugendorganisationen, welche an einer Mit- und Zusammenarbeit interessiert sind bzw. hierfür gewonnen werden sollen.

2. Grundsätze zur Aufnahme/Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring

- Der Bayerische Jugendring ist eine offene Arbeitsgemeinschaft bayerischer Jugendverbände und Jugendgemeinschaften/-initiativen.
- Als Arbeitsgemeinschaft hat der Bayerische Jugendring großes Interesse, neu sich gründende Jugendorganisationen und noch außerhalb stehende Jugendverbände/-initiativen in seine Arbeitsbezüge und mitgliedschaftliche Zusammenarbeit einzubinden,
- die breite Mitgliederstruktur im Bayerischen Jugendring bedeutet Vielfalt, Gewicht und Kompetenz, sie ist ein buntes, lebendiges Netz verschiedenartigst tätiger engagierter Jugendorganisationen,
- die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring steht für Zusammenarbeit, Kommunikation und Austausch, für aktive Mitwirkung bei der jugendpolitischen Interessensvertretung der Jugendarbeit mit und für junge Menschen in Bayern,
- im Bayerischen Jugendring mitmachen, mitmischen, dabei sein ... können alle demokratisch organisierten Jugendorganisationen in Bayern, wenn diese eigenverantwortlich aktiv und parteipolitisch ungebunden in der Jugendarbeit aktiv sind (siehe § 5 der BJR-Satzung/Mitgliedsvoraussetzungen).

3. Mitglied werden ... Nichts leichter als das!

Die **Aufnahmevoraussetzungen** und das **Aufnahmeverfahren** sind in den §§ 5 und 6 der BJR-Satzung geregelt, weiter enthalten die Erläuterungen zur Satzung, dazu §§ 5 und 6 sowie die Geschäftsordnung der Stadt-/Kreisjugendringe, § 18, weitere wesentliche Regelungen.

Eine Aufnahme in den Jugendring ist demnach für interessierte Jugendorganisationen möglich und natürlich wünschenswert, wenn folgende Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden:

- der/die Antragsteller/in ist eine Jugendorganisation, also ein Zusammenschluss junger Menschen (i.d. Regel bis zum 27. Lebensjahr),
- wesentlich sind hierzu Regelungen bezüglich einer Altersgrenze in der Satzung der jeweiligen Jugendorganisation!
- die Gruppe/Initiative/Verband ist in der Jugendarbeit aktiv und dieses mindestens seit einem Jahr,
- die antragstellende Gruppe/Initiative ist demokratisch verfasst, d.h. sie verfügt über demokratische Strukturen, die Mitglieder der Jugendorganisation sind an allen wesentlichen Entscheidungen maßgeblich beteiligt, z.B. bei der Aktivitätenfestlegung und Wahl ihrer Leitungsgremien (siehe auch Arbeitshilfe Jugendsatzung/-ordnung),
- bei Jugendorganisationen, welche einem Erwachsenenverband/-verein angehören, müssen Eigenverantwortlichkeit und Selbstverwaltung der Jugendorganisation auch in der Verbandssatzung der Erwachsenenorganisation verankert sein (siehe Beispiel einer solchen Regelung/Absicherung in der Arbeitshilfe Jugendordnung),
- für die Jugendorganisation existiert keine parteipolitische Festlegung bzw. Gebundenheit gegenüber politischen Parteien.

Als **Antrag um Aufnahme** genügt ein kurzes Schreiben an den Stadt-/Kreisjugendring.

Darin sollte die Jugendorganisation/Jugendinitiative ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit sowie zur Anerkennung der BJR-Satzung bekunden. Weiterhin wichtig sind ferner ein "Steckbrief" über die antragstellende Jugendorganisation mit Informationen, seit wann diese aktiv in der Jugendarbeit ist, über ihre aktuelle Mitgliederzahl sowie Aktivitäten, Treffpunkte der Gruppe etc. (siehe Checkliste erforderliche Aufnahmeunterlagen).

Vereinbart am besten mit den verantwortlichen Akteuren der antragstellenden Jugendorganisation ein erstes persönliches Kennenlern- und Kontaktgespräch zum Austausch von Informationen, z.B. über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten durch den Jugendring, notwendige Unterlagen für das Aufnahmeverfahren etc..

Bei Initiativgruppen und Jugendgemeinschaften ausländischer Kinder und Jugendlicher **ist es wichtig (!)**, Unterstützung und Hilfen bei den Modalitäten zur Aufnahme in den Jugendring anzubieten, z.B. bei der Formulierung einer Jugendsatzung/-ordnung und Zusammenstellung der weiteren Aufnahmeunterlagen. Damit kann solchen Gruppen der Zugang zum Jugendring und seinen Fördermöglichkeiten ganz wesentlich erleichtert werden. Als offene Arbeitsgemeinschaft ist es uns ein wichtiges Anliegen, noch außerhalb des Jugendrings stehende Jugendorganisationen bzw. neu entstehende Jugendgemeinschaften/-initiativen für eine Mitarbeit und Mitgliedschaft im Jugendring zu gewinnen.

Neue Ideen und aktive Mitarbeit sind willkommen, sie bedeuten nicht zuletzt auch Verstärkung und Abrundung unserer mitgliedschaftlichen Strukturen bei der jugendpolitischen Interessensvertretung. Stadt- und Kreisjugendringe sollten daher von sich aus initiativ werden: z.B. ein erstes Gespräch mit interessanten Gruppen/Initiativen vereinbaren und damit erste Kontakte und Weichen für eine mitgliedschaftliche Zusammenarbeit setzen. Stadt- und Kreisjugendringe sind vor Ort "**die erste Adresse für Jugendarbeit**", sozusagen Drehscheibe für Information und Service in Sachen Jugendarbeit. Die Wege zu uns sollten daher so kurz und so einfach wie möglich sein!

Weitere Verfahrensschritte:

1. Der KJR-Vorstand prüft die Aufnahmeunterlagen auf seine Vollständigkeit (siehe Checkliste Aufnahmeunterlagen) und inwieweit die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Wenn nötig sind Hilfestellungen für die antragstellende Jugendorganisation angesagt, damit die fehlenden Aufnahmevoraussetzungen/-unterlagen beigebracht werden können. Bei Fragen zu den Mitgliedskriterien und zum Aufnahmeverfahren kann jederzeit bei der BJR-Landesgeschäftsstelle rückgefragt werden, Tel. 089 / 51 4 58 - 39.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einer kurzen Stellungnahme des SJR/KJR-Vorstandes zum Aufnahmeantrag festgehalten, welche auch als Beschlussvorlage für die Vollversammlung genutzt werden kann (siehe auch Geschäftsordnung § 18 Abs. 1).

2. Die nächste Vollversammlung beschließt über eine Aufnahmeempfehlung an den BJR-Landesvorstand bzw. über eine Ablehnung des Aufnahmegesuches (vgl. § 6 Abs. 2 BJR-Satzung).

Wichtig ist, den Delegierten der Vollversammlung mit den VV-Unterlagen die Stellungnahme zum Aufnahmeantrag des KJR-Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Nach entsprechender Begrüßung der antragstellenden Gruppe/Initiative sollte sich diese selbst den Mitgliedern der Vollversammlung vorstellen, möglicherweise kann je nach Aktivitäten und Schwerpunkten mit der neuen Gruppe eine gezielte Vorstellung/Präsentation abgesprochen werden. Damit könnte nicht zuletzt auch ein gelungener Einstieg in den Kreis der Mitgliedsorganisationen vor Ort gefunden werden, also ausprobieren!

Bitte daran denken: Nach der Vollversammlung eine entsprechende Pressemeldung über die neue Mitgliedsorganisation, z.B. mit Überschrift "Neues Mitglied im Kreisjugendring ..." und natürlich auch in den eigenen Publikationen des Stadt-/Kreisjugendrings auf den Weg bringen!

3. Die Aufnahmeunterlagen der neuen Gruppe gehen dann so bald wie möglich zusammen mit der KJR-Stellungnahme und der Aufnahmeempfehlung der Vollversammlung an den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings, damit der Landesvorstand abschließend über die Aufnahme entscheiden kann (siehe § 6 Abs. 2 und 3 BJR-Satzung).

Nach Befassung im Landesvorstand erhält die neue Mitgliedsorganisation und der Stadt-/Kreisjugendring umgehend Nachricht über die Aufnahme.

Danach bitte nicht übersehen: Im Delegiertenverzeichnis des Stadt-/Kreisjugendrings die neue Mitgliedsorganisation ergänzen!

Zur Arbeitserleichterung und Hilfestellung für die Jugendringe sind in der Datenbank der Jugendarbeit www.bjr-online.de diverse Info-Blätter und Verfahrenshilfen zum Aufnahmeverfahren enthalten. Bei Fragen zu den Mitgliedskriterien und zum Aufnahmeverfahren kann jederzeit bei der BJR-Landesgeschäftsstelle rückgefragt werden. Unser Anliegen ist - nicht zuletzt auch im Interesse der antragstellenden Jugendorganisationen - die Aufnahmeverfahren möglichst schnell und reibungslos abzuschließen, also bitte tatkräftig und unbürokratisch unterstützen!

Bei Beachtung dieser Informationen, Hinweise und Verfahrenshilfen müsste es nun tatsächlich gelingen:

Mitglied werden, mitmachen im Jugendring, nichts leichter als das!

4. Mit- und Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen - Vertretungsrechte in der Vollversammlung

Die Mitgliedschaft im Jugendring steht für Kommunikation und Austausch, für Zusammenarbeit und Mitwirkung bei der jugendpolitischen Interessensvertretung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit wie auch für aktive Beteiligung an gemeinsamen Vorhaben und verschiedensten Veranstaltungen.

Den **Vollversammlungen** als beschließenden Organen der Stadt-/Kreisjugendringe kommt dabei ganz wesentliche Bedeutung zu. In der Vollversammlung werden gemeinsam Arbeitsplanung und Schwerpunkte der Tätigkeiten und Aktivitäten des Stadt-/Kreisjugendrings festgelegt, es wird über jugendpolitische Fragen diskutiert, der Vorstand des Jugendrings gewählt und u.a. über Förderrichtlinien und Haushalt des Jugendrings beschlossen (siehe § 11 BJR-Satzung/Aufgaben der Vollversammlung). Die zuverlässige Teilnahme und aktive Beteiligung an den Vollversammlungen gehört deshalb auch zu den ganz wesentlichen Rechten und Pflichten der Mitgliedsorganisationen (siehe § 4 BJR-Satzung/Rechte und Pflichten).

Bei den Vollversammlungen besteht auch die Möglichkeit, spezielle Anliegen und Interessen der einzelnen Mitgliedsorganisationen einzubringen und zur Diskussion zu stellen, Positionen auszutauschen und sich abzustimmen, andere Mitgliedsorganisationen als Partner und Mitveranstalter zu gewinnen, mit Solidarität und Geschlossenheit gemeinsame Aufgaben anzupacken. Vollversammlungen geben Raum, um Vertreter/innen aus Fachinstitutionen, aus Verwaltung und Politik, der Presse (um nur einige zu nennen) in die gemeinsame Arbeit einzubinden und als Bündnispartner zu gewinnen. Unsere Mitgliedsorganisationen sind in den Vollversammlungen **mit stimmberechtigten Delegierten** vertreten. Ihre jeweilige Anzahl ist in der BJR-Satzung, in § 4 (Zusammensetzung der Vollversammlung) geregelt, auch die Erläuterungen zur BJR-Satzung, zu § 10 und die Geschäftsordnung der Stadt-/Kreisjugendringe, in §§3 und 4, enthalten wichtige Erläuterungen dazu.

Voraussetzung für die Entsendung stimmberechtigter Delegierter ist das Vorhandensein aktiver Gruppen der Mitgliedsorganisationen im Stadt- bzw. Kreisgebiet des jeweiligen Stadt-/Kreisjugendrings. Erforderlich ist die rechtzeitige und zuverlässige Meldung der jeweiligen

Delegierten durch die Mitgliedsorganisationen an den Stadt-/Kreisjugendring. Hierzu empfiehlt sich ein schriftliches Mitteilungsverfahren im jährlichen Turnus, mit welchem die im Jugendring vertretenen Mitgliedsorganisationen die nach ihren Statuten bestimmten Delegierten mitteilen. Ein derartiges Verfahren sichert für die Jugendringe, die aktuellen Ansprechpartner der Mitgliedsorganisationen zu erfahren (z.B. bei Veränderungen der dortigen Verantwortlichen oder Adressenwechsel). Kontakte zu den Mitgliedsorganisationen, zu ihren Ansprechpartnern zu pflegen und kontinuierlich auszubauen, gehört sicherlich zu den Prioritäten der Jugendrings-Aufgaben, für den Vorstand wie auch das Büro des Stadt-/Kreisjugendrings.

Bewährt haben sich die Benennung konkreter Kontaktpersonen innerhalb des KJR-Vorstandes und der KJR-Mitarbeiter/innen für die Mitgliedsverbände, wie überhaupt die regelmäßige Botschaft an die Mitgliedsorganisationen, auch einfach mal ohne konkreten Anlass im Stadt-/Kreisjugendring-Büro zu einer Tasse Kaffee vorbei zu schauen. **Was ist noch zum Stichwort "Delegiertenverzeichnis" zu sagen:** Die im Stadt-/Kreisjugendring mit Sitz und Stimme vertretenen Mitgliedsorganisationen werden Jugendrings-intern wie auch gegenüber unseren Partnern in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit in einem Delegiertenverzeichnis mit der Anzahl ihrer Delegierten ausgewiesen.

Das Delegiertenverzeichnis ist Bestandteil der Einladung zu den Vollversammlungen, gibt also jeweils aktuell Auskunft über die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung (bitte dabei die korrekten Bezeichnungen unserer Mitgliedsorganisationen verwenden!).

Veränderungen im Delegiertenverzeichnis ergeben sich auf Grund von Feststellungsbeschlüssen der Vollversammlungen zum Vertretungsrecht (vgl. § 11 Abs. 2 Buchst. e BJR-Satzung), also wenn bislang nicht vertretene Mitgliedsorganisationen neu zum Stadt-/Kreisjugendring dazustoßen bzw. Mitgliedsorganisationen ihre Tätigkeit im Stadt-/Kreisgebiet aufgeben oder ihr Stimmrecht wegen 3-maliger Nichtwahrnehmung in Folge bei den Vollversammlungen verlieren (Aberkennung des Vertretungsrechts, vgl. § 4 Abs. 2 BJR-Satzung).

Zur erstmaligen Einräumung des Vertretungsrechts genügt ein kurzes Antragsschreiben der Mitgliedsorganisation an den Jugendring mit Benennung der jeweiligen Ansprechpersonen und Angaben zu den Tätigkeiten, wie z.B. seit wann im Stadt-/Kreisgebiet aktiv, Mitgliederzahlen, Aktivitäten, Treffpunkte. Das ganze sollte aber nicht nur schriftlich über die Bühne gehen, zum gegenseitigen Kennenlernen empfiehlt sich ein persönliches erstes Kontaktgespräch im Jugendrings-Büro. Dabei kann über alles informiert werden, was für den Einstieg wichtig und wesentlich ist, und evtl. die Vorstellung der neuen Mitgliedsorganisation bei der nächsten Vollversammlung für den erforderlichen Feststellungsbeschluss besprochen werden.

Was tun, wenn Mitgliedsorganisationen ohne Nachricht bei den Vollversammlungen fehlen?

Bei Nichtteilnahme der Mitgliedsorganisationen an den Vollversammlungen ohne vorhergehende Rückmeldung sollte auf jeden Fall seitens des Stadt-/Kreisjugendrings reagiert werden (am wirksamsten in schriftlicher Form), dies schon allein aus Gründen unserer Tagungskultur und unseres Arbeitsverständnisses!

Präsenz, Beiträge zu den Sachverhalten der Tagesordnung, Mit- und Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen bei den Vollversammlungen signalisieren gegenüber unseren Partnern in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit wahrgenommene Verantwortung für die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen der Jugendarbeit, da sind "gelichtete" Reihen kein Aushängeschild! Spätestens beim zweiten unentschuldigtem Fehlen einer Mitgliedsorganisation soll der SJR/KJR die jeweilige Landesorganisation benachrichtigen; möglicherweise haben Ansprechpersonen gewechselt, sind Informationen zu Adressenänderungen unterblieben oder muss ganz einfach wieder einmal in Sachen Jugendring angeschoben werden. Die Landesebene des Jugendverbandes hat so jedenfalls die Chance, Informationen zu erhalten und zu behandeln.

5. Öffentliche Anerkennung

Die öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit, das ist ein besonderer Rechtsstatus des Kinder- und Jugendhilferechtes, erhalten unsere Mitgliedsorganisationen mit ihrer Aufnahme in den Bayerischen Jugendring (siehe § 5 Abs. 2 BJR-Satzung sowie Art. 20 Abs. 4 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz). Aus diesem Grunde enthalten unsere Mitgliedskriterien unter anderem auch die gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen (vgl. § 75 Abs. 1 KJHG).

Die öffentliche Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit, die sich auch auf die örtlichen Jugendgruppen der Mitgliedsorganisationen erstreckt, bedeutet konkret:

- Anspruch auf Dauerförderung, dies beinhaltet Zuschüsse und Förderung für Aktivitäten der Jugendarbeit, Mitarbeiter/innen-Bildung, Einrichtungen, Projekte u.a.,
- Vorrangigkeit der eigenen Angebote und Veranstaltungen gegenüber Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Subsidiaritätsprinzip),
- Berechtigung für die ehrenamtlichen Jugendleiter/innen nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit "Sonderurlaub" zu erhalten,
- die Mitarbeiter/innen der Mitgliedsorganisationen erhalten die bundesweit gültige Jugendleiter-Card ("Juleica"), verwendbar z.B. als Nachweis bei Behörden, zum Erhalt von Vergünstigungen, Preisnachlässen, Rabatten etc.,
- im Rahmen der jugendpolitischen Interessensvertretung bei der Jugendhilfe-Planung mitwirken zu können,
- steuerrechtliche Vorteile nach Maßgabe der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes.

In der Regel erwerben also Jugendverbände und Jugendgruppen über ihre mitgliedschaftliche Mitarbeit im Bayerischen Jugendring die Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit. Über 200 landesweit bzw. regional tätige Jugendverbände und rund 300 örtliche Jugendgemeinschaften/-initiativen sind derzeit über ihre Zugehörigkeit zum Bayerischen Jugendring in eine solche Anerkennung einbezogen.

Alternativ können Jugendorganisationen und andere Träger der Jugendarbeit, sofern sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, die Anerkennung auch durch die kommunalen bzw. staatlichen Anerkennungsbehörden erhalten. Die Zuständigkeiten hierfür sind in Art. 20 BayKJHG geregelt. Bei diesen Anerkennungsverfahren ist der Bayerische Jugendring mit der Abgabe einer Stellungnahme beteiligt. In diesem Gesamtzusammenhang führt der Bayerische Jugendring im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine Liste der in Bayern durch die Behörden anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, die laufend aktualisiert wird.

Aus: Handbuch der Jugendring-Arbeit (Bayerischer Jugendring, 2001)

[Diese Seite wurde am 12-02-2003 geändert.]

Stichwort Satzung/Jugendordnung - Was soll denn da alles drin stehen?

Eine Satzung bzw. Jugendordnung von Jugend-Initiativen / Jugendgemeinschaften sollte enthalten:

Was ist eine Jugendinitiative

In Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften schließen sich Jugendliche und junge Erwachsene auf örtlicher Ebene zusammen, um gemeinsam in eigener Verantwortung vielfältigste Aktivitäten der Jugendarbeit zu organisieren. Oftmals geht es dabei darum, mit Gleichgesinnten um die Schaffung und den Betrieb eines Treffpunktes für junge Leute zu kämpfen, um regelmäßige Angebote jugendkultureller Aktivitäten, für eigene und Rechte anderer einzutreten, soziale und politische Anliegen junger Menschen weiterzubringen, u.a.m. .

Wesen-/Organisationsmerkmale

Organisationsmerkmale von Jugendinitiativen sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit, demokratische Strukturen, Ehrenamtlichkeit.

Bundes- und Landesgesetzgeber im KJHG und BayKJHG betonen die herausgehobene Rolle und Bedeutung der Jugendorganisationen in der Jugendarbeit und verpflichten die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (z. B. die Jugendämter) zu deren Förderung (§ 12 KJHG).

Besondere Rechtsformen für Jugendverbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sind nicht erforderlich. Der Organisationsrahmen kann also je nach Vorstellung und Erfordernissen frei gestaltet werden, von einem einfachen Zusammenschuß junger Menschen bis hin zum eingetragenen Verein.

Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring

Auch für die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die damit verbundene öffentliche Anerkennung als freie Träger der Jugendarbeit ist die Rechtsform von Jugendorganisationen unerheblich.

Funktion einer Satzung/Jugendordnung

Funktion und Aufgabe von Satzungen, Statuten u. ä. ist ganz allgemein, zu beschreiben und darzustellen: Wer schließt sich hier zusammen, zu welchem Zweck und Ziel, wie werden die inneren Strukturen und notwendigen Entscheidungen organisiert, welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Mitgliedschaft in der Jugendinitiative.

Satzungsregelungen sollen so kurz und so eindeutig wie nur möglich sein. Damit kann die gemeinsame Arbeit und Verantwortung erleichtert werden.

Am Anfang stehen

Name und Sitz der Jugendinitiative/-gemeinschaft.

Wählt einen griffigen Namen, der sich gut einprägt und auch schon einiges über Euch aussagt. Viele Jugendorganisationen haben sich dazu ergänzend ein pfiffiges Logo zugelegt, das sozusagen als Marken-/Erkennungszeichen fungiert.

Ziele und Aufgaben, Schwerpunkte

Beschreibt hier, was Ihr erreichen wollt, was Eure Ziele und Aufgaben sind, wo Ihr Schwerpunkte setzt, mit welchen Organisationen Zusammenarbeit und Kooperation angestrebt wird. Dankt daran, auch an der Satzung werdet Ihr fürs erste eingeschätzt und beurteilt. Eure hier beschriebenen

Vorhaben sind Orientierung für Gespräche, für die Darstellung in der Öffentlichkeit. Sie sollen Interesse und Aufmerksamkeit wecken, zu Unterstützung und Förderung ermuntern.

Gemeinnützigkeit Engagement und Aufgabenerfüllung in der Jugendarbeit ist grundsätzlich eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts. Wenn Ihr auf Spenden und Zuwendungen angewiesen seid - wer ist das nicht im Bereich der Jugendarbeit -, laßt Euch die Gemeinnützigkeit bestätigen, damit die Spenden auch steuerlich absetzbar sind. Wendet Euch dafür an das für Euren Sitz zuständige Finanzamt. In Eurer Satzung muß ein Paragraph-Ziffer zur Gemeinnützigkeit wie folgt lauten:

Der/Die..... verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der/Die.....ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel desdürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendorganisation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaftsregelungen

Beschreibt hier, wer Mitglied eurer Jugendinitiative/-gemeinschaft werden kann und wie dieses geschieht. Beachtet, Jugendorganisationen sind <Zusammenschlüsse junger Menschen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr. Wichtig ist also, eine Altersgrenze in den Mitgliedsregelungen vorzusehen. Die "fördernde Mitgliedschaft" älterer Personen sowie von juristischen Personen (Personenvereinigungen) stehen den Merkmalen einer Jugendorganisation nicht entgegen.

Aufbau, innere Strukturen, demokratische Willensbildung

Kennzeichen demokratisch verfaßter Jugendorganisationen ist, daß eine demokratische Willensbildung der Mitglieder gewährleistet wird. Bei örtlichen Jugendgemeinschaften/-initiativen ist die Mitglieder-/Gruppenversammlung das höchste Organ, alle Mitglieder sind daran beteiligt. Regelt hier, in welchen Abständen die Mitgliederversammlung zusammentritt (wenigstens einmal im Jahr), wer sie einberuft und leitet. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand bzw. die Sprecher/innen der Jugendorganisation, berät und beschließt die Aktivitäten sowie über die Verwendung der finanziellen Mittel.

Vorstand/Sprecher/innen der Jugendinitiative

Beschreibt, aus wievielen Mitgliedern der Vorstand oder Sprecherrat besteht, seine Zusammensetzung aus Frauen und Männern, wie lange er im Amte ist und welche Aufgaben er wahrnimmt, wie oft er mindestens zusammenkommt. Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung, welche ihn entlastet.

Noch etwas zu den Finanzen

Beschreibt in diesem Abschnitt, wer für die Finanzen verantwortlich ist. Auch die Wahl von Kassenprüfer/innen solltet Ihr vorsehen, ebenso die Rechenschaftspflichtung des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung. Damit wird z. B. auch privaten Spendern und öffentlichen Zuschußgebern nachgewiesen, daß Zuwendungen ausschließlich für die Zwecke der Jugendinitiative verwendet werden.

Zum Schluß

Satzungen/Jugendordnungen sind nicht für die Ewigkeit gemacht, sie können je nach Bedarf und Notwendigkeit durch die Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Denkt deshalb den den Aufgaben der Mitgliederversammlung daran, eine derartige Regelung vorzusehen.

Wer hilft bei der Erstellung einer Satzung

Vorab: Seht in der Abfassung einer Satzung oder Jugendordnung nicht nur ein notwendiges Übel, welches Bürokratie und Frust mit sich bringt. Eine gute Satzung wirkt sich immer vorteilhaft aus für die Aufgabenwahrnehmung sowohl nach innen wie auch nach außen. Bei der Abfassung helfen die Stadt- und Kreisjugendringe. Auch die kommunalen Jugendpfleger/innen der Jugendämter unterstützen und geben Anregungen. Bei der Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Jugendrings, Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München, sind Mustersatzungen für Jugendinitiativen/-gemeinschaften erhältlich. Einzelfragen können durch dieses Beratungsangebot gelöst werden - meldet Euch bei den genannten Büros, stellt Kontakte her!
Die Jugendringe und die kommunale Jugendarbeit helfen Euch gerne!

Impressum

Herausgeber: Bayerischer Jugendring, K.d.ö.R., vertreten durch den Präsidenten Gerhard Engel
Anschrift: Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München
Redaktion: Günter Fieger-Kritter
München, Mai 1995

[Eintrag oder Aktualisierung der Seite am 14.12.2001]

(Entnommen am 7.3.2003 aus <http://www.bjr-online.de/>)